

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 22.

Marienwerder, den 31. Mai

1871.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

Das 19. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes enthält unter:

Nr. 636. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1871 enthält unter:

Nr. 7808. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,750,000 Gulden oder 1,000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Frankfurt-Ganauer Eisenbahngesellschaft, vom 3. April 1871.

Nr. 7809. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chauffeegeld auf der Chauffee von Ampfurth nach Schermke im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 7810. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 500,000 Thalern, vom 17. April 1871.

Nr. 7811. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Abänderung des Statuts des Verbandes zur Regulirung der Notte vom 14. April 1856.

Nr. 7812. die Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Anlage einer Verbindungsbahn von dem Bahnhofe zu Budau nach dem neuen Centralbahnhofe bei Magdeburg an die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, vom 17. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Packetbeförderungsdienst für die Armee. Privatpäckereien für die dritte Cavallerie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Berlin, den 25. Mai 1871.
General-Postamt. Stephan.

2) Bekanntmachung.

Päckereibeförderungsdienst für die Armee. Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für

Ausgegeben in Marienwerder den 1. Juni 1871.

die 4. Cavallerie-Division,
die 5. Cavallerie-Division
und für das 7. Armee-Corps (einschließlich der demselben neuerdings zugetheilten Infanterie-Regimenter Nr. 16, 56 und 57, sowie des Husaren-Regiments Nr. 11) bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Berlin, den 24. Mai 1871.
General-Postamt. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Bekanntmachung,
betreffend die Einführung des neuen Maaßes und Gewichtes zum 1. Januar 1872.

Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund bezeichnet im Artikel 21 den 1. Januar 1872 als den Termin, mit welchem ihre Vorschriften, nachdem der freiwillige Gebrauch der neuen Maaße schon bisher gestattet gewesen, in volle Wirksamkeit treten. Von jenem Tage an dürfen mithin zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden, welche in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelt sind.

Der Gebrauch von Maaßen und Gewichten der bisherigen Systeme, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, enthält nach dem 1. Januar 1872 eine durch § 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedrohte Uebertretung.

Die Tragweite der hier hervorgehobenen Bestimmungen, welche in Verbindung mit den sonstigen Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung in sehr großem Umfange eine vollständige Erneuerung oder doch Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, sowie vielfache Umrechnungen darauf beruhender Preise u. bedingt, scheint, den bisherigen Wahrnehmungen nach, von dem theilhaftigen Publikum noch nicht überall in vollem Umfange gewürdigt zu werden. Gleichwohl ist es zur Vermeidung erheblicher Unzuträglichkeiten und Schädigung der Betheiligten unumgänglich, daß die Vorbereitungen zu dem nahe bevorstehenden Uebergange, welche insbesondere die Gewerbetreibenden in ihren

Einrichtungen zu treffen haben, ohne Aufschub in Angriff genommen werden.

Wir fordern deshalb das betreffende Publikum auf, nunmehr ungesäumt sich mit den erforderlichen neuen Maassen, Gewichten und Waagen zu versehen, resp. die vorhandenen alten Gewichte und Waagen, welche ferner beibehalten werden dürfen, von Neuem eichen zu lassen, wie solches in der Maass- und Gewichtsordnung vorgeschrieben ist.

Es sind zu diesem Zwecke die Eichämter unseres Bezirks mit allen erforderlichen Normalien und Apparaten versehen worden, dieselben können aber trotzdem den Ansprüchen nicht genügen, wenn das Publikum bis zu den letzten Monaten dieses Jahres alle diese Arbeiten zurücksetzt. Es ist diese Befürchtung eine um so mehr gerechtfertigte, als bisher Eichungen nach neuem System im hiesigen Bezirk kaum vorgekommen.

Zum 1. Januar 1872 werden die Polizeibehörden angewiesen werden, unnachsichtlich alle Maasse, Gewichte und Waagen, welche nicht nach den Vorschriften der Maass- und Gewichtsordnung gearbeitet und geeicht sind, zu kassiren, um solche dem ferneren Gebrauch zu entziehen. Es wird also dann eine große Verlegenheit für alle diejenigen Handeltreibenden eintreten, welche bis dahin nicht für Beschaffung der neuen Maasse, Gewichte und Waagen gesorgt.

Wegen der Belehrung über die Vergleichung der alten Maasse mit den neuen, sowie über die Umänderungen, welche mit den etwa noch zu übernehmenden alten Maassen vorgenommen werden müssen, verweisen wir auf die von dem Eichungsinspektor der Provinz Preußen, Herrn Regierungs- und Baurath Hesse zu Königsberg hierüber veröffentlichten Aufsätze in der Ostpreussischen und Königsberger Hartung'schen Zeitung, sowie auf das zu Berlin im Verlage der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zum Preise von 1 Sgr. erschienene kleine Buch „Verhältniszahlen zwischen dem bisher gültigen und dem neuen einzuführenden Maass und Gewicht nebst Preistabellen“, welches in allen Buchhandlungen zu haben ist. Außerdem sind alle Eichämter des Bezirks in den Städten Marienwerder, Graudenz, Könitz, Culm, Löbau und Thorn gern bereit, dem Publikum auf Anfragen nähere Auskunft zu ertheilen.

Für den gewöhnlichsten Hausgebrauch erinnern wir daran, daß 1 Meter = 1 1/2 Ellen = 3 Fuß 2 1/4 Zoll, 1 Meze = 3 4/10 Liter, 50 Liter = 1/2 Hektoliter = 14 1/2 Mezen, daß ferner 1/2 Quart = 3/5 Liter und 1 Liter = 87/100 Quart, daß 2 Pfund = 1 Kilogramm = 1000 Gramm, daß 3 Loth = 50 Gramm, daß 250 Gramm = 1/2 Pfund sind.

Marienwerder, den 15. April 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. d. M. zu gestatten geruht, daß zu der in Pforzheim im Großherzogthum Baden zum Besten der deutschen Invalidenstiftung nach Maassgabe des eingereichten Prospektus veranstal-

teten Auspielung von Pforzheimer Goldwaaren innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets Loose verkauft werden dürfen.

Wir bringen diese Allerhöchste Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß, mit der Anweisung an die betreffenden Behörden, dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 35 Kr. oder 10 Sgr. festgesetzt ist, überall kein Hinderniß entgegen zu stellen.

Marienwerder, den 17. Mai 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Kreis-Thierarztstelle Contzer Kreises ist erledigt. Wir fordern qualifizierte Bewerber hiermit auf, innerhalb 6 Wochen sich bei uns unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu melden.

Marienwerder, den 19. Mai 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Ortelsburg mit dem Wohnsitze in dem mit einer Apotheke versehenen Kirchdorfe Meusguth ist erledigt.

Qualifizierte Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 22. Mai 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Der evangelischen Kirche in Zippnow, Kreises Dt. Krone, ist von der Familie des verstorbenen Rentiers Gastner daselbst eine mit Silberstickerei verzierte schwarze Altar-Tuchdecke und ein dergleichen Kanzelbehang geschenkt worden.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, bezeigen wir dem durch die Schenkung an den Tag gelegten kirchlichen Sinn unsere Anerkennung.

Marienwerder, den 19. Mai 1871.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

8) Im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts waren im Jahre 1870 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig . . . 14,185 Sachen.

Davon sind beendigt:

- a. durch Vergleich . . . 5641
- b. durch Zurücktreten der Parteien . . . 2148
- c. durch Ueberweisung an den Richter . . . 6324

14113

und am Schlusse des Jahres anhängig geblieben . . . 72 Sachen

Durch die erfolgreiche Thätigkeit haben sich von den Schiedsmännern besonders ausgezeichnet:

I. im Regierungsbezirk Marienwerder:

- 1) der Einsasse Joseph Eichardt in Bruch,
- 2) der Oberförster Josef Kreuz in Dobrin,
- 3) der Kaufmann Gesselwein in Thorn,
- 4) der Stadterordnete Kuschy in Culm,
- 5) der Buchdruckereibesitzer Lohde in Culm,
- 6) der Besitzer Wechlin in Kossabude,
- 7) der Ortsvorsteher v. Plata in Borczystowo,

- 8) der Gutsverwalter Auß in Dzusznica,
- 9) der pensionirte Gensdarm Schmidt in Camin;

II. im Regierungsbezirk Danzig:

- 1) der Freischulz Rzeppa in Sagorß,
 - 2) der Organist Willatowski in Lustino,
- was wir belobend hierdurch gern anerkennen.

Marienwerder, den 20. Mai 1871.

Königliches Appellations-Gericht.

9) Die bisher von dem Buchhändler Wallis in Thorn verwaltete Stempeldistribution ist nach dem Tode desselben dem Geschäftsführer der von der Wittwe Wallis weiter geführten Buchhandlung, Johannes Krauß, für die Dauer seines Verbleibens in diesem Geschäfte, widerruflich übertragen worden.

Danzig, den 24. Mai 1871.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor.

Der Ober-Regierungs-Rath.

Conradi.

10) Der für die Beförderung von Kartoffel-sendungen mit directen Frachtbriefen nach Rheinland, Westfalen, Elsaß und Deutsch-Lothringen im Ostdeutsch-Rheinischen Verbandsverkehre bei Quantitäten von 200 Centnern und durch 200 theilbar zum ermäßigten Frachtsaße von 1 Pf. pro Centner und Meile laut Bekanntmachung vom 4. December v. J. auf den 1. d. M. festgesetzten Schlußtermin ist auf ult. Juni c. verlegt.

Der Frankaturzwang fällt mit dem 1. d. M. fort.

Bromberg, den 22. Mai 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

11) Vom 1. Juli d. J. ab werden die für den Transport Oberschlesischer Steinkohlen nach den Sta-

tionen der Ostbahn via Kreuz und via Frankfurt a. O. bestehenden Tonnen-Tarife aufgehoben und es treten an Stelle derselben neue Centner-Tarife in Kraft. Die Verfrachtung von Steinkohlen erfolgt von diesem Zeitpunkt ab nur nach Gewicht und es wird, so lange auf den Gruben die erforderlichen Vorrichtungen zur Verwiegung der Kohlen noch nicht hergestellt sind, bei der Gewichtsermittlung die Tonne zu 3²/₃ Centner angenommen.

Bromberg, den 19. Mai 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

12) Der Regierungs-Assessor von Heppe ist an die Königl. Regierung zu Königsberg versetzt worden.

Der Kataster-Assistent D. Müller ist zum Königl. Kataster-Kontroleur ernannt und ihm die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Kataster-Kontroleur-stelle zu Schlochau definitiv verliehen worden.

Der Oberförster Badow zu Rehlfos ist vom 1. Juli c. ab in gleicher Dienstbeziehung nach Stolp im Regierungsbezirk Cöslin versetzt und die erledigte Oberförsterstelle zu Rehlfos dem Oberförster Wadsack in Hagen übertragen.

Die erste Domainen-Kantamtsdienerstelle in Thorn ist vom 1. d. M. ab dem ehemaligen Königl. Gensdarmen Dannheim aus Hannover übertragen worden.

Erledigte Schulstelle.

13) Die Lehrerstelle an der neu errichteten evangelischen Schule zu Neu Wisniewke soll besetzt werden. Bewerbung um dieselbe ist bei dem Prinzlichen Kantamte in Flatow anzubringen.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger No. 22.)

